

Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 7.7.2011 - 32 - 81 028- VORIS 22410 zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23.6.2015 (SVBI. 2015 Nr. 7, S. 310, ber. S. 418) gültig ab 01.08.2015

Bezug:

- a) RdErl. "Die Arbeit in der Hauptschule" v. 27.4.2010 (SVBI. S. 173, ber. S. 257) VORIS 22410 -
- b) RdErl. "Die Arbeit in der Realschule" v. 27.4.2010 (SVBl. S. 182) VORIS 22410 -
- c) RdErl. "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums" v. <u>3.2.2004 (SVBl. S. 107)</u>, zuletzt geändert durch RdErl. v. 5.3.2009 (SVBl. S. 95) VORIS 22410 –
- d) RdErl. "Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen" v.
 1.10.2010 (SVBI. S. 374) VORIS 22410 –
- e) RdErl. "Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen" v. <u>10.5.2011 (SVBI. S. 226)</u> VORIS 22410 –
- f) RdErl. "Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen" v. 16.12.2004 (SVBI. S. 76) VORIS 22410 -
- g) RdErl. "Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen" v. 16.12.2004 (<u>SVBI. 2005 S. 75</u>) VORIS 22410 –
- h) RdErl. "Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen" v. <u>24.5.2004 (SVBI. S. 305, ber. S. 505 und 2007 S.</u> <u>314)</u>, zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.11.2010 (SVBI. S. 480) VORIS 22410 –
- i) Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBI. S. 184 und 440; SVBI. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBI. Nr. 14/2010 S. 227; SVBL. 7/2010 S. 250) - VORIS 22410 01 52
- j) Erl. "Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung" v. 19.6.1995 (SVBI. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8.12.2010 (SVBI. 2/2011 S.36) VORIS 22410 01 52 40 001 –
- k) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7.4.1994 (Nds. GVBI. S. 197; SVBI. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBI. Nr. 14/2010 S. 226; SVBI. 7/2010 S. 249) - VORIS 22410 01 41 –
- I) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)" v. 19.11.2003 (SVBI. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBI. 7/2010 S. 250) VORIS 22410 –
- m) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBI. S. 51; SVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 17.5.2010 (Nds. GVBI. Nr. 14/2010 S. 224; SVBI. 7/2010 S. 245) VORIS 22410
- n) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)" v. <u>17.2.2005</u> (SVBI. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.5.2010 (SVBI. 7/2010 S. 246) VORIS 22410
- o) RdErl. "Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen" v. <u>9.6.2007 (SVBI.</u> <u>S. 241)</u>, geändert durch RdErl, v. 8.7.2009 (Nds. MBI. S. 733) VORIS 22410 –
- p) RdErl. "Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule" v. 16.3.2004 (SVBI. S. 219) VORIS 22410 -
- q) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S.62) VORIS 22410 -
- r) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBI. S. 23; SVBI. S. 66
- s) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung" v. 31.1.2013 (SVBI. S. 67) VORIS 22410 -

- Auszug -

3. Stundentafeln

- **3.1** Der Unterricht an der Oberschule besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. Der Unterricht an der Oberschule wird nach der Stundentafel I (Anlage 1), sofern ein gymnasiales Angebot eingerichtet ist, in diesem nach der Stundentafel II (Anlage 2) erteilt.
- **3.2** Anmerkungen zu den Stundentafeln
- **3.2.1** Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehrund Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach für den Durchgang in den Schuljahrgängen 5 bis 10 einzuhalten. Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde überoder unterschritten werden.
- **3.2.2** Die als Ganztagsschule geführte Oberschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot. Auf den Bezugserlass zu r wird hingewiesen.
- **3.2.3** Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten mindestens sechs Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen; in Schuljahrgängen mit fachleistungsdifferenziertem Unterricht kann hiervon abgewichen werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klasse oder Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.
- **3.2.4** Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Arbeits- und Unterrichtsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist hierbei nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule in die Oberschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Lernstände zur Erarbeitung einer Förderplanung erfolgen, um frühzeitig eine zielgerichtete Förderung einleiten zu können.
- **3.2.5** Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, wird von der Schule getroffen. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtfremdsprache bzw. als Pflichtfremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang durchgängig an jeder Oberschule einzurichten.

Wahlpflichtkurse können jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangs-, schulzweigund schulübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z.B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.

3.2.6 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten. Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahrs eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.

- **3.2.7** In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu erteilen. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.
- **3.2.8** Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.
- **3.2.9** Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu e.
- **3.2.10** Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.
- 3.2.11 Unterricht nach dem Curriculum "Mobilität" ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.
- **3.2.12** Bei der Durchführung berufsbildender Maßnahmen nach Nr. 5 kann im erforderlichen Umfang Unterricht in einzelnen Fächern und Fachbereichen in Anspruch genommen werden. In den Schuljahrgängen 9 und 10 können die Fächer Deutsch und Mathematik nur dann um jeweils eine Stunde für berufsbildende Maßnahmen gekürzt werden, wenn Fachinhalte dieser beiden Fächer in den jeweiligen Maßnahmen angemessen abgebildet sind. Die Vorgaben zum Erwerb der Schulabschlüsse sind zu beachten.

In den Schuljahrgängen 8 bis 9/10 kann die Bildung von klassenübergreifenden Lerngruppen zur Durchführung von berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen ist der Gymnasialzweig der Oberschule.

Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.

- **3.2.13** Schülerinnen und Schüler, die den fremdsprachlichen Schwerpunkt im 9. und 10. Schuljahrgang wählen wollen, nehmen ab dem 6. Schuljahrgang am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache teil. Für Schülerinnen und Schüler, die in der Oberschule den gymnasialen Zweig besuchen, ist die Teilnahme am Unterricht der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang verpflichtend. Im Regelfall ist die zweite Fremdsprache Französisch. Auf § 9 Absatz 1 der Bezugsverordnung zu k wird hingewiesen.
- **3.2.14** Schülerinnen und Schüler, die nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Wahlpflicht- oder Pflichtfremdsprache teilnehmen, wählen in den Schuljahrgängen 6 bis 8 zwei jeweils zweistündige Wahlpflichtkurse verschiedener Fächer.

Schülerinnen und Schüler, die im kursdifferenzierten Unterricht auf der grundlegenden Anforderungsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden sowie Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs in der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in beiden Fächern teil. Dies gilt nach Entscheidung der Klassenkonferenz auch für Schülerinnen und Schüler, die im jahrgangsbezogenen Unterricht in diesen Fächern über binnendifferenzierende Maßnahmen hinaus zusätzlich gefördert werden müssen, um die Regelanforderungen der Kerncurricula zu erreichen.

3.2.15 Im 9. und 10. Schuljahrgang nehmen die Schülerinnen und Schüler in der jahrgangsbezogen geführten Oberschule nach Beratung durch die Lehrkräfte eine

Schwerpunktbildung vor. Die Schülerinnen und Schüler wählen entweder ein von der Schule nach Nr. 2.2 Abs. 2 angebotenes vierstündiges Profil oder zwei von der Schule angebotene zweistündige Wahlpflichtkurse sowie einen berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.2 Abs.2. Schülerinnen und Schüler, die Unterricht nach Nr. 3.2.14 Abs. 2 erhalten, wählen nur einen Wahlpflichtkurs.

In der nach Schulzweigen gegliederten Oberschule wählen die Schülerinnen und Schüler des Realschulzweigs eines der nach Nr. 2.2 Abs.2 angebotenen vierstündigen Profile. Die Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nehmen an der zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil, wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen am berufspraktischen Schwerpunkt nach Nr. 2.2 Abs. 2 teil.

Die Schule kann die Profile mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache auch zweistündig anbieten. Die Schülerinnen und Schüler wählen bei einem zweistündigen Profilangebot ein weiteres zweistündiges Profil oder einen anderen zweistündigen Wahlpflichtkurs.

Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel I)

Fachbereich Fach			Gesamtstunden					
	5	6	7	8	9	10	5-10	
Fachbereich Sprachen								
Deutsch	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²	
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24	
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+		
Fachbereich Mathematik-	-Naturwi	ssenschaft	en					
Mathematik	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²	
Physik								
Chemie	4	4	3	3	4	4	22	
Biologie							22	
nformatik	+	+	+	+	+	+		
Fachbereich geschichtlich	-soziale	Weltkunde						
Geschichte	2	1						
Politik	-	-	3	3	3	3	18	
Erdkunde	1	2	1					
achbereich Arbeit/Wirts	chaft - T	echnik	1	1	1			
Wirtschaft		-			1	2		
Technik		+					8	
Hauswirtschaft	-		2	3	+	+		
achbereich musisch - kul	turelle B	ildung						
Musik								
Cunst	2	1	2	1	2	1		
Gestaltendes Werken							12	
Textiles Gestalten	1	2	+	+	+	+		
Religion / Werte und		2	2		2	2	12	
Normen	2	2	2	2			12	
Sport	2	2	2	2	2	2	12	
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1	
Pflichtunterricht	29	26	26	26	26	26	159	
Wahlpflichtunterricht /	-	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	20 (10) 2	
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	30	30	179	
wahlfreier Unterricht ¹								
Förderunterricht /	Х	X	X	X	X	x	X	
Arbeitsgemeinschaften	۸	^					^	
		1	-	-				

Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Nach Nr. 3.2.15 wählen Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nur einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil. Entsprechend wählen nach Nr. 3.2.14 Absatz 2 Schülerinnen und Schüler der jahrgangsbezogen geführten Oberschule, die auf der grundlegenden Anforderungsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, wählen einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil.

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel II)

Fachbereich / Fach	Schuljahrgänge							
	5	6	7	8	9	10	5-10	
Fachbereich Sprachen	•				•	•	•	
Deutsch	5	4	4	4	4	3	24	
1. Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22	
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19	
Fachbereich Mathematik-N	aturwisse	nschaften			•	•	•	
Mathematik	5	4	4	4	3	4	24	
Physik			1	2	1	2		
Chemie	4	4	1	1	1	2	24	
Biologie			1	1	2	1		
Informatik	-	-	-	-	-	_2		
Fachbereich geschichtlich-	soziale W	eltkunde		•	•		•	
Geschichte	2	1	1	1	1	2		
Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2 ³	23	
Erdkunde	1	2	2	1	2	1		
Fachbereich Arbeit / Wirtso	haft - Tec	hnik	•	•	•		•	
Wirtschaft		-			-	-		
Technik	-		-	-			-	
Hauswirtschaft		-			-	-		
Fachbereich musisch-kultu	relle Bild	ung			•	•	•	
Musik	24	24	2	1	1	1 5		
Kunst	14	14	2	1	2	2⁵	18	
Gestaltendes Werken	-	-			_		10	
Textiles Gestalten	-	-	-			-		
Religion / Werte und	2	2	2	2	2	2	12	
Normen							12	
Sport	2	2	2	2	2	2	12	
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1	
Wahlunterricht 1								
Förderunterricht /	х	Х	Х	Х	Х	Х	Х	
Arbeitsgemeinschaften								
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	30	30	30	30	179	
Schülerhöchststundenzahl	Х	х	Х	Х	х	Х	Х	

¹ Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Pflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Hinweis:

Abweichend davon sind die bisherigen Regelungen des Bezugserlasses (Stundentafel II) letztmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2015/2016 den 9. Schuljahrgang und die im Schuljahr 2016/2017 den 10. Schuljahrgang bzw. den als Einführungsphase geführten 10. Schuljahrgang besuchen ((siehe nachfolgend Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel II) ALT))

² Im 10. Schuljahrgang kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Fachs das Fach Informatik treten.

³ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁴ In den Schuliahrrängen 5 und 6 können Teile der Fachstunden nach Entscheidung der Schule auch für die Fächer.

⁴ In den Schuljahrgängen 5 und 6 können Teile der Fachstunden nach Entscheidung der Schule auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.

⁵ An die Stelle des Faches Musik oder Kunst kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Stundentafel II) ALT

Fachbereich / Fach		Gesamtstunden					
	5	6	7	8	9	10	5-10
Fachbereich Sprachen							•
Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	3	23
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	4	20
Fachbereich Mathematik-Natu	rwissensch	naften					•
Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
Physik	4	4	1	2	2	2	
Chemie			2	1	2	2	28
Biologie			1	2	1	2	7
Informatik	-	-	-	-	-	-2	
Fachbereich geschichtlich-sozia	le Weltku	nde	W.	-	1		-
Geschichte	2	1	2	2	2	2	
Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2 ³	27
Erdkunde	1	2	2	1	2	2	1
Fachbereich Arbeit / Wirtschaf	t - Technik		•	•		•	
Wirtschaft		-			-	-	
Technik	-	-	-	-	-	-	<u> </u>
Hauswirtschaft							
Fachbereich musisch-kulturelle	Bildung		•	•		•	
Musik	24	2 ⁴	2	1	2	2⁵	
Kunst	14	14	2	2	2	2 5	21
Gestaltendes Werken	-	-] 21
Textiles Gestalten	-	-	-	-	-	-	
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Wahlunterricht ¹							
Förderunterricht /	x	х	x	x	x	x	x
Arbeitsgemeinschaften							
Schülerpflichtstundenzahl	29	30	32	33	34	34	192
Schülerhöchststundenzahl	Х	Х	х	Х	Х	х	х

Nach dem Erlass "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Pflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungsund Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden. 2

Im 10. Schuljahrgang kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers an die Stelle eines naturwissenschaftlichen Fachs das Fach Informatik treten. 3

Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

In den Schuljahrgängen 5 und 6 können Teile der Fachstunden nach Entscheidung der Schule auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden. 5

An die Stelle des Faches Musik oder Kunst kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.